



**22. April 2020**

Kontakt: Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur, Weinbergstrasse 15, 8090  
Zürich  
Telefon +41 43 259 27 40, [www.aln.zh.ch](http://www.aln.zh.ch)

1/2

## **Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe**

Gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Seit längerer Zeit hat es im Kanton Zürich keine nennenswerten Niederschläge gegeben. Im Zusammenhang mit dem anhaltenden sonnigen und für die Jahreszeit warmen Wetter herrscht grosse Trockenheit. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, die zu einer deutlichen Entspannung der Waldbrand-Gefahrenlage führen würden. Bereits der Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Diese Gefahr verschärft sich mit jedem Tag.

Damit ist die Voraussetzung für ein generelles Feuerverbot im Wald oder in Waldesnähe gemäss § 18 Abs. 2 VVB gegeben.

Da das generelle Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

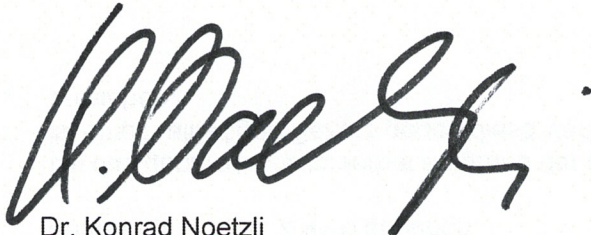
### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Im Wald und bis 50 Meter vom Wald entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills. Vom Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z.B. auf befestigten Plätzen).
- II. Dieses Feuerverbot gilt ab dem 23. April 2020 bis auf Widerruf. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt.

V. Mitteilung an:

- Alle Gemeinden des Kantons Zürich
- Revierförster des Kantons Zürich
- Dominik Schwerzmann, Kantonspolizei Zürich, zuhanden der KFO
- GS BD, Kommunikationsstelle
- Marco Pezzatti, Amtschef ALN
- Forstkreise 1-7



Dr. Konrad Noetzi  
Kantonsforstingenieur

Versand: 22. April 2020